

Satzung des Vereins "Christlicher Piloten- und Modellflieger Verband"

Stand: 31.03.2012

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Motivation | 2 |
| § 2 Der Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 8 Organe des Vereins | 4 |
| § 9 Der Vorstand..... | 5 |
| § 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes | 5 |
| § 11 Amtsdauer des Vorstands..... | 5 |
| § 12 Beschlussfassung des Vorstandes..... | 5 |
| § 13 Die Rechnungs- und Kassenprüfer | 6 |
| § 14 Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung..... | 8 |
| § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen | 8 |
| § 19 Auflösung des Vereins..... | 8 |
| Unterschriften der Gründungsmitglieder | 9 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Motivation

Der Verein führt den Namen "Christlicher Piloten- und Modellflieger Verband" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb unter der Nummer 364 eingetragen.

Er führt den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in 72184 Eutingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vereinsname soll die gemeinsame Verbundenheit der Mitglieder mit der Fliegerei sowie ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde oder Gemeinschaft verdeutlichen. Der Verein ist ein christliches Glaubenswerk und versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung des Glaubens an Jesus Christus.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Bildung und Erziehung;
 - b) die Förderung der Religion;
 - c) die Förderung der Jugendhilfe / Jugendarbeit;
 - d) die Förderung mildtätiger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Aus- und Weiterbildung angehender Buschpiloten zur Versorgung abgelegener Gebiete in Entwicklungsländern und Katastrophengebieten mit Ärzten und Medikamenten sowie Durchführung von Krankentransporten und Transport von Missionaren durch:
 - organisatorische Unterstützung bei Planung und Durchführung von Flügen zur Erlangung ihrer für den späteren Einsatz erforderlichen Flugerfahrung;
 - theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung dieser Piloten;
 - b) - Unterstützung christlicher Gemeindegarbeit, insbesondere Durchführung evangelistischer Einsätze in Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden, Gemeinschaften und Jugendgruppen;
 - Verteilen von evangelistischen Schriften, insbesondere an Piloten und Flugplatzpersonal;
 - c) - Bildung von Jugendgruppen;
 - Gestaltung von Jugendfreizeiten;
 - Durchführung von Jugendflugtagen;
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des und Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen und mildtätigen Missionsflugdienst Mission Aviation Fellowship (MAF) Germany e. V., sowie für gemeinnützige und mildtätige Missionsflugdienste oder Missionsgesellschaften die eigene Luftfahrzeuge betreiben durch:
 - Gestaltung von Vortragsabenden, die die weltweite Arbeit des Missionsflugdienstes MAF Germany e.V. oder von Missionsflugdiensten zum Thema haben;
 - Weitergabe von Informationen über den Missionsflugdienst MAF Germany e.V. oder von Missionsflugdiensten, insbesondere an Piloten und Flugplatzpersonal.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Missionsflugdienst MAF Germany e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Ausnahme hierzu kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins beschließen, wenn aufgrund des Arbeitsumfangs und zur besseren Verwirklichung der Vereinsziele eine hauptamtliche Person erforderlich erscheint.
- (8) Über Anschaffung von vereinseigenem Fluggerät zur besseren Verwirklichung dieser Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Finanzlage.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktives Mitglied und Fördermitglied.

- a) Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt.
- b) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden, die sich mit der Fliegerei verbunden fühlt, einer christlichen Gemeinde oder Gemeinschaft angehört und der Glaubensbasis der Evangelischen Allianz zustimmt.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit der Fliegerei und dem christlichen Glauben verbunden fühlt.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und für aktive Mitglieder sollte er Angaben über die Gemeinde- oder Gemeinschaftszugehörigkeit, Zustimmung zur Glaubensbasis der Evangelischen Allianz sowie ggf. über den fliegerischen Ausbildungsstand enthalten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die vom Vorstand zu begründen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(5) Der Wechsel der Mitgliedschaft zwischen aktiver und Fördermitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben beratende Funktion und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind angehalten
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen;
 - d) die Bestimmungen dieser Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Regelungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, durch Beschluß des Vorstandes, der entsprechend zu begründen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschießungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand;
 - b) die Kassenprüfer;
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (nach § 26 BGB) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) einem weiteren Mitglied des Vereins.
- (2) Zwei der Genannten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, können den Verein gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufen der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellen bzw. Änderung einer Geschäftsordnung;
5. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
6. Ggf. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich (evtl. Telefax), per Email oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dies schriftlich bestätigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Mitglieder können auf Antrag an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 13 Die Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Buch- und Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres gewissenhaft zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wird die Buch- und Kassenführung für einwandfrei befunden, beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung über die Tagesordnungspunkte;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl und Abberufung der Rechnungs- und Kassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge der Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 aktive Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(6) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn in der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die zu ändernde Satzungsbestimmung bzw. auf den Antrag zur Auflösung des Vereins ausdrücklich hingewiesen wurde.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist der Protokollführer vom Versammlungsleiter zu bestimmen; zum Protokollführer kann auch ein Mitglied bestimmt werden.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

(9) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die nachträglichen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu verlesen.
- (3) Über weitere Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Dies gilt nicht für Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Solche Anträge sind unzulässig, wenn sie später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.5.1996 errichtet.
- (3) Folgende Bestimmungen werden in Bezug auf die Gründungsversammlung am 11.5.1996 aufgenommen:
 - a) Der Vorstand ist berechtigt, bei evtl. nachträglichen Beanstandungen bzw. Änderungen seitens Amtsgericht und/oder Finanzamt, Satzungsänderungen diesbezüglich ohne vorige Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder werden darüber nachträglich informiert. Der Vorstand kann darüber in der folgenden Mitgliederversammlung befragt werden.
 - b) Die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters endet bereits nach 1 Jahr. Danach gilt § 10 Abs.1 für alle Amtsperioden.
 - c) Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 gelten im Hinblick auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein noch nicht im Jahr der Gründung.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

| | |
|-------|-------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |